



Tätigkeitsbericht der Abschlussprüferaufsichtsbehörde für das Kalenderjahr 2016

Veröffentlichung gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und
Artikel 29 und 32 der Richtlinie 2006/43/EG

Mission Statement

Die Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) ist eine unabhängige und weisungsfreie Aufsichts- und Qualitätssicherungsbehörde für den Berufsstand der Abschlussprüfer. Unser Auftrag ist es, eine reibungslose Abwicklung und einheitlich hohe Qualitätsstandards im Bereich der Abschlussprüfung zu überwachen, um damit das Vertrauen in die österreichische Wirtschaft und den Standort Österreich zu stärken. Speziell Unternehmen öffentlichen Interesses stehen dabei im Fokus, denn eine transparente und konsistente Qualitätsprüfung der Abschlussprüfer dieser volkswirtschaftlich relevanten Unternehmen stellt einen wesentlichen Bestandteil der Finanz- und Wirtschaftskrisenprävention dar. Dadurch bieten wir nicht nur Unternehmen einen qualitativen Service, sondern kommen auch unserer gesellschaftlichen Verantwortung gegenüber den Mitbewerbern und der Allgemeinheit nach. Durch Kompetenz und Unabhängigkeit im Bereich der Wirtschaftsprüfung sind wir im Stande effizient und dienstleistungsorientiert arbeiten zu können, während wir immer die Branche als Ganzes im Blick behalten. Als Mitglied des "Ausschusses der Aufsichtsstellen" (Committee of European Auditing Oversight Bodies, CEAOB) und des International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR) stehen wir zudem permanent im internationalen Austausch, um auch auf dieser Ebene zu verbesserter Zusammenarbeit und wirtschaftlicher Stabilität beitragen zu können.

IMPRESSUM

Herausgeber: Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)

A-1040 Wien, Brucknerstraße 8/6

T: +43 (0)1 503 12 18, F: +43 (0)1 503 12 18 - 99

E-Mail: office@apab.gv.at

Internet: <http://www.apab.gv.at>

DVR-Nr.: 4017879

Änderungen, Druck- und Satzfehler sowie Irrtümer vorbehalten.

Der Tätigkeitsbericht dient der öffentlichen Information. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Veröffentlichung nicht abgeleitet werden.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Gegenstand der operative Aufsicht | 6 |
| 2. Qualitätssicherungsprüfungen | 6 |
| 2.1. Gegenstand von Qualitätssicherungsprüfungen | 6 |
| 2.2. Qualitätssicherungsprüfer | 7 |
| 2.3. Bescheinigungen | 8 |
| 2.4. Öffentliches Register | 9 |
| 3. Inspektionen | 9 |
| 3.1. Gegenstand von Inspektionen | 9 |
| 3.2. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus Inspektionen | 10 |
| 4. Untersuchungen und Sanktionen | 10 |
| 4.1. Gegenstand von Untersuchungen | 10 |
| 4.2. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus Untersuchungen | 10 |
| 4.3. Sanktionen | 10 |

Vorwort

Das abgelaufene Kalenderjahr stand für die APAB ganz im Zeichen des Behördenaufbaus im letzten Quartal 2016. Ein wesentliches Augenmerk wurde auf die reibungslose Übernahme der Amtsgeschäfte im Bereich der Qualitätssicherungsprüfung gelegt – im Sinne der beaufsichtigten Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, denen dadurch unverhältnismäßige Verzögerungen durch den Übergang der Zuständigkeiten im Bescheinigungsverfahren erspart werden konnten.

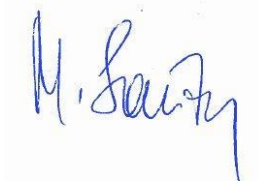
Der personelle und strukturelle Endausbau, insbesondere im Bereich der Inspektionen und Untersuchungen als wesentlicher Teil der Aufsichtstätigkeit der APAB, wird im 2. Quartal 2017 abgeschlossen sein. Damit ist sichergestellt, dass die APAB auch zukünftig alle ihr gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben in vollem Umfang erfüllen kann.

Wien, am 30.06.2017

Der Vorstand



Mag. Peter Hofbauer



Mag. Martin Santer

1. Gegenstand der operative Aufsicht

Die operative Aufsicht der APAB betrifft Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sowie Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des APAG.

- „Abschlussprüfer“ sind alle berufsberechtigten Wirtschaftsprüfer und eingetragenen Revisoren, die über eine aufrechte Bescheinigung verfügen
- „Prüfungsgesellschaften“ sind alle Unternehmen einschließlich des Sparkassen-Prüfungsverbandes sowie der Revisionsverbände, die über eine aufrechte Bescheinigung verfügen. Eine aufrechte Bescheinigung ist gemäß APAG Voraussetzung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Sinne des APAG, also bundgesetzlich vorgeschriebene Prüfungen des Jahresabschlusses oder konsolidierten Abschlusses, ausgenommen Prüfungen des Jahresabschlusses oder konsolidierten Abschlusses von Vereinen gemäß Vereinsgesetz 2002 und Stiftungen gemäß Privatstiftungsgesetz oder Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, sofern sie nicht dem Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 unterliegen sowie nicht abschlussprüfungspflichtige Genossenschaften
- „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ sind Unternehmen gemäß § 189a Z 1 Unternehmensgesetzbuch (UGB), wobei die in Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Unternehmen (Anm. Sparkassen und Genossenschaften sowie deren Tochterunternehmen und Rechtsnachfolger) nur dann als Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten, wenn sie Wertpapiere begeben haben, welche an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen EWR-Vertragsstaats zugelassen sind. Ausgenommen sind ebenso Zentralbanken, die Österreichische Kontrollbank AG sowie Unternehmen die als gemeinnützige Bauvereine anerkannt sind.

2. Qualitätssicherungsprüfungen

2.1. Gegenstand von Qualitätssicherungsprüfungen

Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sind verpflichtet, Regelungen festzulegen, die eine hohe Qualität der von ihnen durchzuführenden Prüfungen gewährleisten. Die Regelungen haben auf der Grundlage allgemein anerkannter nationaler und internationaler Prüfungsstandards und Berufsgrundsätze jedenfalls zu umfassen:

- Regelungen zur allgemeinen Organisation des Prüfungsbetriebs (internes Qualitätssicherungssystem):
 - Einhaltung der allgemeinen Berufsgrundsätze
 - Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
 - Mitarbeiterentwicklung
 - Gesamtplanung aller Aufträge
 - Ausreichender Versicherungsschutz
 - Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
 - Einhaltung der kontinuierlichen Fortbildungsverpflichtung
- Regelungen zur Auftragsabwicklung:
 - Organisation der Auftragsabwicklung
 - Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regelungen für die Auftragsabwicklung
 - Anleitung des Auftragsteams
 - Einholung von fachlichem Rat (Konsultation)
 - Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung

- Abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse
 - Auftragsbegleitende Qualitätssicherung
 - Lösung von Meinungsverschiedenheiten
 - Ausgestaltung, Abschluss und Archivierung der Arbeitspapiere
- Regelungen zur Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems

Die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften im Sinne des APAG unterliegen Qualitätssicherungsprüfungen, sofern sie Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, zusätzlich Inspektionen (s. 3.).

Im Rahmen der Qualitätssicherungsprüfung sind alle gesetzten Regelungen zur Qualitätssicherung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft, welche im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen stehen, zu prüfen. Dies erfolgt auf der Grundlage einer Risikoanalyse durch Einschau eines von der APAB anerkannten Qualitätssicherungsprüfers.

2.2. Qualitätssicherungsprüfer

Die Evaluierung der gesetzten Regelungen zur Qualitätssicherung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft erfolgt durch einen von der APAB bestellten, anerkannten Qualitätssicherungsprüfer. Dieser hat über die erfolgte Qualitätssicherungsprüfung einen schriftlichen Prüfbericht zu verfassen. Den Aufbau und die inhaltliche Gestaltung des schriftlichen Prüfberichts hat die APAB durch Verordnung zu regeln. Diese Verordnung wird im Kalenderjahr 2017 in Kraft treten und ist sodann unter <http://ris.bka.gv.at> online abrufbar.

Als Qualitätssicherungsprüfer können sowohl Abschlussprüfer als auch Prüfungsgesellschaften anerkannt werden. Zu diesem Zweck haben natürliche Personen folgendes nachzuweisen:

- Eine mindestens fünfjährige, mindestens fünf Abschlussprüfungen pro Jahr umfassende Praxis als Wirtschaftsprüfer, eingetragener Revisor oder Prüfer des S-PV
- Spezielle Schulungen oder einschlägige Erfahrungen auf dem Gebiet der Qualitätssicherung
- Das Nichtvorliegen von rechtskräftig verhängten Disziplinarstrafen, deren zugrunde liegendes Berufsvergehen gemäß § 120 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz, die Eignung als Qualitätssicherungsprüfer ausschließt
- Kein Widerruf als Qualitätssicherungsprüfer gemäß § 26 Abs. 8 APAG in den letzten fünf Jahren
- Die Entrichtung eines Verwaltungskostenbeitrags für die Anerkennung

Für juristische Personen (Prüfungsgesellschaften) gilt als Voraussetzung:

- Die Anerkennung mindestens eines Vorstandsmitglieds oder eines Geschäftsführers oder eines Personengesellschafters oder eines angestellten Revisors als Qualitätssicherungsprüfer
- Das Vorliegen einer Bescheinigung für diese Prüfungsgesellschaft

Bei der Durchführung einer Qualitätssicherungsprüfung durch eine als Qualitätssicherungsprüfer anerkannte Prüfungsgesellschaft hat die für die Durchführung der Qualitätssicherungsprüfung verantwortliche natürliche Person ebenso als Qualitätssicherungsprüfer anerkannt sowie Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, vertretungsbefugter Personengesellschafter oder angestellter Revisor der betroffenen Prüfungsgesellschaft zu sein.

Per 31.12.2016 waren durch die APAB **106** natürliche Personen und **48** juristische Personen als Qualitätssicherungsprüfer anerkannt.

2.3. Bescheinigungen

Bestellung des Qualitätssicherungsprüfers

Der Qualitätssicherungsprüfer wird von der APAB auf Antrag des zu überprüfenden Abschlussprüfers und der zu überprüfenden Prüfungsgesellschaft bestellt. Hierzu schlägt der Antragsteller bzw. die Antragstellerin drei Qualitätssicherungsprüfer vor; bei Vorliegen der Bestellungs Voraussetzungen wird einer der vorgeschlagenen Qualitätssicherungsprüfer per Bescheid durch die APAB bestellt.

Im Kalenderjahr 2016 wurden **11** Anträge auf Durchführung einer Qualitätssicherungsprüfung bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften gestellt. Es wurden im Kalenderjahr 2016 insgesamt **11** Qualitätssicherungsprüfer bestellt.

Erteilung oder Versagung der Bescheinigung

Die von den Qualitätssicherungsprüfern erstellten Prüfberichte werden von der APAB ausgewertet und unter Berücksichtigung des Vorschlags der QPK über eine Erteilung oder Versagung einer Bescheinigung als Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaft entschieden. Die Bescheinigung wird für mindestens 18 Monate und maximal 6 Jahre erteilt.

Neben der Bescheinigung als Abschlussprüfer bzw. Prüfungsgesellschaft kann die APAB per Bescheid Maßnahmen anordnen:

- Die nachweisliche Beseitigung von Mängeln, die beim überprüften Prüfungsbetrieb vorliegen
- Eine Sonderprüfung

Im Kalenderjahr 2016 wurden von der APAB **fünf** Bescheinigungen für Abschlussprüfer bzw. Prüfungsgesellschaften erteilt, dabei wurde **einmal** der Auftrag zur Mängelbeseitigung ausgesprochen. Es wurden **keine** Bescheinigungen versagt, widerrufen oder entzogen.

Neben dem „ordentlichen Verfahren“ der Qualitätssicherungsprüfung kommen noch zwei weitere Verfahren mit vereinfachten Voraussetzungen einerseits bzw. verschärften Befristungen andererseits zur Anwendung:

1. Vorläufige Bescheinigung bei Neuaufnahme eines Prüfungsbetriebes:

Dieses Bescheinigungsverfahren ist einschlägig, sofern ein Antragsteller bzw. eine Antragstellerin das erste Mal beabsichtigt, einen Auftrag zur Durchführung einer Abschlussprüfung anzunehmen – dies ist der APAB unverzüglich anzuzeigen und die Erteilung einer vorläufigen Bescheinigung zu beantragen. Dieser Anzeige sind der Nachweis über eine aufrechte Berufsbefugnis als Wirtschaftsprüfer bzw. die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Eintragung als Revisor bzw. die Anerkennung als Revisionsverband sowie ein Nachweis der getroffenen internen Qualitätssicherungsmaßnahmen anzuschließen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen hat die APAB eine vorläufige Bescheinigung befristet auf 18 Monate zu erteilen. Im Kalenderjahr 2016 stellten **10** Abschlussprüfer bzw. Prüfungsgesellschaften einen Antrag auf Erteilung einer vorläufigen Bescheinigung bei Neuaufnahme eines Prüfungsbetriebes.

2. Erteilung einer Bescheinigung bei Wiederaufnahme eines Prüfungsbetriebes:

Wird nach Ablauf von 12 Monaten nach Erlöschen, Entzug oder Widerruf einer Bescheinigung erneut eine Bescheinigung erteilt, ist diese auf 18 Monate zu befristen. Binnen 18 Monaten hat eine Qualitätssicherungsprüfung nach dem ordentlichen Verfahren mit der Möglichkeit einer bis zu sechsjährigen Befristung abgeschlossen zu sein. Im Kalenderjahr 2016 stellte **kein** Abschlussprüfer bzw. keine Prüfungsgesellschaft einen Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei Wiederaufnahme eines Prüfungsbetriebes.

2.4. Öffentliches Register

Die APAB hat ein öffentliches Register aller Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die über eine aufrechte Bescheinigung verfügen, zu führen. Das öffentliche Register ist online auf der APAB-Homepage unter <http://apab.gv.at/register> für jedermann kostenfrei abrufbar.

Die APAB ist auch die zuständige Behörde für sogenannte „Drittstaats-Abschlussprüfer bzw. Prüfungsgesellschaften“. Dabei handelt es sich um Abschlussprüfer bzw. Prüfungsgesellschaften, die beabsichtigen, den Bestätigungsvermerk für einen gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss oder konsolidierten Abschluss eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der Europäischen Union oder dem EWR, dessen übertragbare Wertpapiere oder andere von ihm ausgegebene Wertpapiere auf einem geregelten Markt im Sinne des § 1 Abs. 2 BörseG, in Österreich zum Handel zugelassen sind, zu erteilen. Solche Drittstaats-Abschlussprüfer bzw. Prüfungsgesellschaften haben sich bei der APAB registrieren zu lassen, widrigenfalls entfalten die von ihnen erteilten Bestätigungsvermerke in Österreich keine Rechtswirkung. Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften aus Drittstaaten unterliegen bezüglich der Aufsicht, der Qualitätssicherungsprüfungen, der Inspektionen, der Untersuchungen und Sanktionen der APAB.

Die KWT und die VÖR haben der APAB Änderungen bezüglich des Erlöschens einer Berufsberechtigung und des Widerrufs einer Zulassung als Revisor gemäß § 60 APAG unverzüglich zu melden. Darüber hinaus sind die im öffentlichen Register der APAB geführten Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften verpflichtet, die zur Anlage und Führung des öffentlichen Registers erforderlichen Unterlagen unverzüglich beizubringen und jede Änderung der im öffentlichen Register enthaltenen Informationen der APAB unverzüglich zu melden. Dazu zählen insbesondere:

- Name und Firma (für Gesellschaften die Rechtsform)
- Berufssitz oder Hauptwohnsitz bzw. Anschrift der Gesellschaft und von Zweigstellen
- Art der Berufsberechtigung
- Registernummer
- Ansprechpartner und gegebenenfalls Internetadresse
- Befristung der von der APAB ausgestellten Bescheinigung
- Für Prüfungsgesellschaften der Hinweis auf eine Mitgliedschaft in einem Netzwerk

Per 31.12.2016 sind **90** Abschlussprüfer und **372** Prüfungsgesellschaften im öffentlichen Register eingetragen. Zusätzlich wurde **ein** Antrag auf Registrierung als Drittstaats-Abschlussprüfer bzw. Prüfungsgesellschaft bei der APAB eingebracht.

3. Inspektionen

3.1. Gegenstand von Inspektionen

Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des APAG durchführen, sind verpflichtet, sich Inspektionen zu unterziehen. Dasselbe gilt für sog. Drittstaats-Abschlussprüfer bzw. –Prüfungsgesellschaften, die sich zur Erteilung eines Bestätigungsvermerks für einen gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss oder konsolidierten Abschluss eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der Europäischen Union oder dem EWR, dessen übertragbare Wertpapiere an einem geregelt Markt in Österreich zum Handel zugelassen sind, bei der APAB registriert haben.

Im Kalenderjahr 2016 wurden **keine** Inspektionen bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchgeführt.

3.2. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus Inspektionen

Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 wurden im Kalenderjahr 2016 **keine** Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus Inspektionen festgestellt.

4. Untersuchungen und Sanktionen

4.1. Gegenstand von Untersuchungen

Die APAB ist befugt, zur Feststellung, ob Verstöße gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder anderer abschlussprüfungsrelevanter Bestimmungen vorliegen, bei Bedarf Untersuchungen bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften sowie Unternehmen von öffentlichem Interesse durchzuführen, um eine unzureichende Durchführung von Abschlussprüfungen aufzudecken oder zu verhindern.

Im Kalenderjahr 2016 wurden **keine** Untersuchungen bei Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften sowie Unternehmen von öffentlichem Interesse durchgeführt.

4.2. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus Untersuchungen

Gemäß § 61 APAG wurden im Kalenderjahr 2016 **keine** Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus Untersuchungen festgestellt.

4.3. Sanktionen

Die APAB ist gemäß § 62 Abs. 1 APAG befugt bei Verstößen gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 folgende Sanktionen zu verhängen:

1. eine Mitteilung an den Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft oder Unternehmen von öffentlichem Interesse, die der Aufsicht der APAB unterliegen, wonach die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat;
2. eine öffentliche Erklärung, in der die Art des Verstoßes genannt werden und die auf der Website der APAB veröffentlicht wird;
3. ein dem Abschlussprüfer, der Prüfungsgesellschaft oder dem verantwortlichen Prüfer auferlegtes vorübergehendes Verbot der Durchführung von Abschlussprüfungen von bis zu drei Jahren;
4. ein dem Abschlussprüfer, der Prüfungsgesellschaft oder dem verantwortlichen Prüfer auferlegtes vorübergehendes Verbot der Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken von bis zu drei Jahren;
5. eine Erklärung, dass der Bestätigungsvermerk nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht;
6. ein vorübergehendes Verbot der Wahrnehmung von Aufgaben bei Prüfungsgesellschaften oder Unternehmen von öffentlichem Interesse, die der Aufsicht gemäß § 1 Abs. 4 unterliegen, für die Dauer von bis zu drei Jahren, das gegen Mitglieder einer Prüfungsgesellschaft oder eines Verwaltungs- oder Leitungsorgans eines Unternehmens von öffentlichem Interesse ausgesprochen wird und
7. die Verhängung von Geldstrafen gemäß § 65 APAG.

Im Kalenderjahr 2016 wurden von der APAB **keine** Sanktionen verhängt.